

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Dritter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1878.

Zur thatsächlichen Berichtigung.

Von H. Fitting.

Wenn ein Gelehrter, wie Th. Mommsen, eine von mir beiläufig über eine Stelle des Paulus Diaconus gemachte Bemerkung für wichtig genug gehalten hat, um sie im vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 185 fg. einer eingehenden Besprechung und Widerlegung zu würdigen, so kann mir das an sich nur zur Genugthuung und Freude gereichen. Desto mehr muss ich aber bedauern, aus dieser Besprechung erkannt zu haben, dass die Ausdrucksweise an dem von ihm angezogenen Orte (S. 103) meiner Juristischen Schriften des frühern Mittelalters (Halle 1876) eine recht missverständliche sein muss, so zwar, dass sich nun Mommsen in der That die undankbare Mühe gegeben hat, etwas zu widerlegen, was ich gar nicht gesagt habe und, wie man sehen wird, gar nicht einmal habe sagen können. Ich bin vollkommen damit einverstanden, dass es nicht allein unrichtig, sondern im äussersten Grade ungereimt und widersinnig wäre, wenn ich wirklich 'die Nachricht, welche Paulus (Hist. Lang. I, 25) über Justinian's Rechtsbücher gibt, auf die juristische Schrift zurückgeführt hätte, welche im Cod. Taur. D. V, 19 als sog. 5. Buch von Petri Exceptiones vorliegt', während diese Schrift 'notorisch und auch nach meiner eigenen Erörterung eine Compilation frühestens des 11. Jahrh. wäre, die namentlich auf Gratian's Decret beruht'¹⁾. Ich habe aber wörtlich so geschrieben:

'H. V. 12—18²⁾ gibt einen kurzen Bericht über die Abfassung der drei Justinianischen Rechtsbücher. Im fr. Prag.³⁾ findet sich eine solche Partie nicht — —. Dass aber ähnliche Darstellungen doch schon in früher Zeit bestanden,

1) Ich gebe die Worte so, wie sie in der Zeitschrift lauten, muss aber die Nennung des elften Jahrhunderts für einen Druckfehler halten, da doch Gratian's Decret erst in der Mitte des 12. Jahrh. verfasst ist. Auch habe ich in der Erörterung, worauf sich Mommsen bezieht (S. 18 meines Buches), nachgewiesen, dass das sog. 5. Buch des Petrus, gleichviel, ob man Gratian's Decret als eine seiner Quellen betrachtet oder nicht, nicht früher als um die Mitte des 12. Jahrh. entstanden sein könne.

2) Ein Citat aus einer der von mir herausgegebenen Schriften. 3) Ebenfalls ein solches Citat.

ist nicht allein an sich wahrscheinlich, sondern erhellt auch aus einer Stelle der *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus lib. I. cap. 25 (Ende des 8. Jahrhunderts). Ich gebe sie nach der Turiner Handschrift, wo sie fol. 72^b als cap. 50 des sog. 5. Buches des Petrus steht und folgendermassen lautet: — — 1). Die Aehnlichkeit dieser Darstellung mit derjenigen unseres juristischen Stückes ist so gross, dass man der Annahme nicht ausweichen kann, Paulus müsse hier aus einer verwandten Quelle, also aus einem gangbaren juristischen Lehrbuche, unmittelbar oder doch mittelbar geschöpft haben’.

In einer Anmerkung ist dann noch aus einer ungedruckten juristischen Schrift, welche Schrader schon aus andern Rücksichten dem 8. oder 9. Jahrhundert zuzuweisen geneigt ist, ein Stück mitgetheilt, welches nach Inhalt und Wortlaut mit der Darstellung des Paulus Diaconus eine so nahe Verwandtschaft zeigt, dass man in demselben ‘fast die Quelle erblicken möchte’, woraus Paulus geschöpft hat.

Ich glaubte mit den ausgehobenen Worten klar genug gesagt zu haben, dass das sog. 5. Buch des Petrus in seinem 50. Cap. eben aus Paulus Diaconus geschöpft habe (also nicht umgekehrt dieser aus jenem) und als 50. Cap. die vorher citirte Stelle dieses Schriftstellers wörtlich, nur mit manchen Varianten gegenüber den gewöhnlichen Lesarten, wiedergebe. Ich konnte um so viel weniger irgend etwas anderes sagen wollen, als das gedachte cap. 50 zu allem Ueberfluss in der Handschrift die Rubrik hat:

Paulus cossiniensis in hystor langob.

Für meine Zwecke hätte ich nun freilich die Stelle auch aus den gewöhnlichen Quellen geben können; es schien mir aber, eben weil dieses ganz gleichgültig war, nicht unzweckmässig, sie nach ihrer Fassung in der genannten Compilation abdrucken zu lassen, um dadurch dem Leser noch einen Beitrag zur Charakteristik der letztern zu geben.

Diesen Hauptpunkt klargestellt, ist im übrigen meine Schlussfolgerung eine sehr einfache. Wir finden in juristischen Schriften des frühern Mittelalters Berichte über die Stücke der Justinianischen Gesetzgebung, die mit dem Berichte des Paulus Diaconus nach Sinn und Wortfassung so sehr übereinstimmen, dass von einem bloss zufälligen Zusammentreffen gar keine Rede sein kann. Hier bleibt denn also nur die Wahl zwischen zwei Erklärungen: entweder dass die juristischen Schriften aus Paulus, oder aber, dass dieser aus ähnlichen juristischen Schriften geschöpft habe. Das erste ist gewiss in hohem

1) Folgt nämlich der Abdruck der Stelle mit der Anmerkung, dass sie auch bei Savigny, *Gesch. d. R. R. im MA.* II, S. 239 not. a abgedruckt sei, wo man manche abweichende Lesarten finde.

Grade unwahrscheinlich; um so viel wahrscheinlicher dagegen ist schon an sich und von vornherein das zweite, da man sich doch nur schwer zu der Annahme entschliessen kann, dass Paulus für sein Werk Studien unmittelbar im Corpus iuris gemacht haben sollte. Die Benutzung eines juristischen Lehrbuches von seiner Seite scheint mir aber vollends gar keinem berechtigten Zweifel unterliegen zu können, wenn wir in einer juristischen Schrift, die aller Vermuthung nach seinem Zeitalter angehört, einer Darstellung begegnen, die selbst in Kleinigkeiten des Ausdruckes mit der seinigen höchst auffallend übereinkommt. Nicht, dass ich gerade diese Schrift für seine eigentliche Quelle hielte; wohl aber ein Beweis, dass die juristischen Lehrbücher seiner Zeit (und ebenso noch der spätern) eine mit der seinigen übereinstimmende Darstellung zu geben pflegten, dass er also sehr füglich aus einer solchen bequemen Quelle zu schöpfen in der Lage war.

Diese Berichtigung haben wir vor dem Abruck Herrn Th. Mommsen vorgelegt und von ihm die folgenden Bemerkungen dazu erhalten.

Ich räume bereitwillig ein Fitting insofern Unrecht gethan zu haben, als ich die von ihm aus einer Turiner Compilation des zwölften Jahrhunderts zum Abdruck gebrachte Fassung als diejenige betrachtete, welche nach seiner Auffassung dem Bericht des Paulus zu Grunde liegen soll, während er selbst sie vielmehr vorlegen wollte als aus Paulus geflossen. Aber es findet dies Versehen wohl eine Entschuldigung darin, dass es ein sehr ungewöhnliches und schwerlich zu billigendes Verfahren ist eine zur Vergleichung herangezogene Stelle nicht in der originalen Fassung vorzulegen, sondern in irgend einer späten hier gar nicht zur Sache gehörigen Uebersetzung; ja ich muss bekennen, dass ich zwar jetzt meinen Irrthum einsehe, aber ohne die authentische Interpretation des Verfassers nicht darauf gekommen sein würde seine Worte in diesem Sinne aufzufassen.

Die 'juristischen Schriften des früheren Mittelalters', welche uns nach Fitting die Quelle des Paulus aufbewahren haben, sind also allein das 'Institutionenlehrbuch', wie Fitting es nennt, insofern dies in der Händelschen Handschrift (H bei Fitting) des 13. Jahrhunderts einen dem paulinischen analogen Bericht aufgenommen hat. In der Prager Redaction fehlt derselbe. Er ist abgedruckt bei Fitting S. 147. Dass derselbe sehr wohl aus dem Paulus oder aus paulinischen Excerpten genommen sein kann, räumt Fitting ein; der Behauptung, dass diese Entlehnung 'im höchsten Grade unwahrscheinlich' sei,

kann ich nur mit der entgegengesetzten begegnen, dass mir diese Entlehnung eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit zu haben scheint, zumal seit wir durch Fitting selber wissen, dass die betreffende Stelle der Langobardengeschichte in den juristischen Collectaneen dieser Epoche mit vorgesetztem Namen des Paulus begegnet. Wenn die These, dass jenes Institutionenlehrbuch auf einer vor Paulus abgefassten juristischen Schrift beruht, keine stärkere Stütze hat als dieses ihr Zusammentreffen mit Paulus, so wird sie bald ad acta geschrieben sein. Aber selbst wenn sie das Richtige treffen sollte, was mir mehr als zweifelhaft ist, wird der betreffende Abschnitt der Hänelschen Compilation dennoch jedem Unbefangenen als ein aus Paulus geflossener Zusatz erscheinen. Uebrigens habe ich mich in der kurzen Notiz, die in diesen Blättern abgedruckt ist, lediglich mit der Frage beschäftigt, woher Paulus seinen Bericht über Justinians Gesetzgebung genommen hat, und habe nur in diesem Zusammenhang Fitting's Hypothese abgewiesen, wie ich sie jetzt abermals abweisen muss.
